

**Erhaltungssatzung
für den Bereich Karlstraße / Uhlandstraße**

Anlage 1 zur Vorlage 216-00

Inhaltsübersicht		Seite
§ 1	Räumlicher Geltungsbereich	2
§ 2	Erhaltungsziel	2
§ 3	Genehmigungsvorbehalt	2
§ 4	Ordnungswidrigkeiten	2
§ 5	Inkrafttreten	2

Nach den §§ 1721 Nr. 1 und 213 I Nr. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) Ld.F. vom 27. September 1997 (BGBl I S. 2141) LV.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) Ld.F. vom 9. Juli 1999 (GBl. S. 292) hat der Gemeinderat am 3. Juli 2000 die nachfolgende Erhaltungssatzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die vorhandene Bebauung beidseitig der Karlstraße und Uhlandstraße. Maßgebend für den räumlichen Geltungsbereich der Satzung ist der Lageplan vom 27. Juni 2001, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Erhaltungsziel

Die Satzung dient der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt.

§ 3

Genehmigungsvorbehalt

(1) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung bedarf die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und der Abbruch von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen der Genehmigung nach § 173 BauGB.

(2) Die Erforderlichkeit einer Baugenehmigung oder Zustimmung nach den §§ 49 , 50, 58, 61, 69 und 70 LBO bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Genehmigung für die Änderung, Nutzungsänderung oder Abbruch von Gebäuden und baulichen Anlagen nach Abs. 1 kann nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte Anlage beeinträchtigt wird.

§4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Erhaltungssatzung ohne Genehmigung nach § 3 der Satzung abbricht oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 DM geahndet werden (§ 213 II BauGB).

§5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft (§§ 172 Abs. 1 i.V.m. 16 Abs. 2 BauGB).

Tübingen, 7. August 2001

In Vertretung

Bürgermeisteramt

Gerd Weimer, Erster Bürgermeister

